

2204 056

Verkündet am
19. März 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch den Minister-
präsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Arbeit,
Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch das Landesversorgungsamt Schleswig-
Holstein in N [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Melkermeister Otto W [REDACTED], F [REDACTED], Gemeinde
B [REDACTED], Kreis S [REDACTED],

Beklagter, Berufungsbeklagter und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. März 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Klei-
nwebers, Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für R e c h t erkannt:

Die Revision des klagenden Landes gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 26. Januar 1962
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem klagenden Lande
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das klagende Land hat seit dem 1. Februar 1948 über das Versorgungsamt Heide für die beiden minderjährigen Kinder des Beklagten aus erster Ehe Anna und Helga W. in M. Waisenrenten gezahlt, weil der Beklagte, der früher in Denzin Kreis Damburg in Pommern gewohnt hatte, im April 1945 nach Rußland verschleppt worden war und seitdem als verschollen galt. Aus russischer Gefangenschaft war der Beklagte jedoch bereits im Oktober 1947 in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands entlassen worden; er hatte sich nach L. bei Leipzig begeben, wo er bei einer Baufirma arbeitete. Im November 1949 kam er nach Westdeutschland. Dem Versorgungsamt wurde im Juni 1955 bekannt, daß der Beklagte noch lebte und in A. Gemeinde S. wohnte. Die Zahlung der Waisenrenten wurde darauf eingestellt. Inzwischen hatte der Beklagte im April 1951 eine zweite Ehe geschlossen, nachdem aus der Verbindung mit seiner jetzigen Ehefrau bereits ein Sohn hervorgegangen war.

Das Versorgungsamt forderte den Beklagten im Mai 1957 auf, die gezahlten Waisenrenten dem Versorgungsamt zu erstatten. Es kam zu Verhandlungen, in denen die vom Beklagten beauftragten Rechtsanwälte dem Landesversorgungsamt am 9. Juni 1959 mitteilten, der Beklagte sei an sich grundsätzlich bereit, den von ihm geforderten Betrag von 1.915,70 DM anzuerkennen, habe auch den zugesandten Entwurf eines Schuldanerkenntnisses bereits unterzeichnet, doch werde nochmals um Aufschlüsselung des Betrages gebeten, da der Beklagte nur dann verpflichtet sein könne, den Betrag zu erstatten, wenn er in den Zeiträumen, in denen Leistungen an seine Kinder erbracht worden seien, überhaupt in der Lage gewesen sei, den Kindern Unterhalt zu zahlen. Die Verhandlungen endeten damit, daß der Beklagte am 1. Februar 1960 gegenüber dem Landesversorgungsamt in Neumünster die Rückerstattungsansprüche endgültig ablehnte.

Mit der am 27. Februar 1961 bei Gericht eingereichten und tags darauf zugestellten Klage hat das Land den Beklagten auf Zahlung von 1 779,20 DM nebst Prozeßzinsen in Anspruch genommen. Es hat geltend gemacht, der Beklagte habe sich seiner Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern vorsätzlich entzogen und sei dem Lande daher nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 b StGB wie auch aus Geschäftsführung ohne Auftrag zur Erstattung der für die Kinder aufgewendeten Beträge verpflichtet.

Der Beklagte ist dem Klageverlangen entgegengetreten. Er hat bestritten, sich einer Verletzung der Unterhaltspflicht schuldig gemacht zu haben, und hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Land hat entgegnet, die Verjährung sei durch das Schreiben vom 9. Juni 1959 unterbrochen worden, das ein An-
erkenntnis enthalte; die Erhebung der Verjährungseinrede ver-
stoße auch gegen Treu und Glauben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des klagenden Landes ist zurückgewiesen worden.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt das Land sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat eine Schadensersatzpflicht des Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 b StGB nicht für begründet gehalten. Zwar könne, so hat es erwogen, davon ausgegangen werden, daß der Lebensbedarf der beiden



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 82a ff. UrhG geschützt

minderjährigen Kinder des Beklagten ohne die Leistungen des Versorgungsamtes gefährdet gewesen wäre, zumal die Mutter der Kinder infolge Krankheit selbst aus öffentlichen Mitteln habe unterstützt werden müssen. Nachdem sich der Beklagte wieder eine Existenzgrundlage geschaffen habe, sei er vom 1. Juli 1950 an in der Lage gewesen, den Kindern jedenfalls in Höhe der vom Versorgungsamt gezahlten Renten Unterhalt zu gewähren. Daher habe auch eine entsprechende Unterhaltspflicht des Beklagten gegenüber seinen Kindern bestanden. Das Berufungsgericht hat aber nicht als erwiesen angesehen, daß sich der Beklagte dieser Unterhaltspflicht vorsätzlich entzogen und nach § 170 b StGB schuldig gemacht hat. Der Beklagte hatte vor dem Berufungsgericht erklärt, er habe die Kinder im Jahre 1944 bei seiner Mutter untergebracht, nachdem seine erste Ehe aus Alleinschuld seiner Ehefrau geschieden und ihm das Sorgerecht für die Kinder übertragen worden sei. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft habe er auf Suchanzeigen nach seinen Eltern und Brüdern 1948 die Mitteilung erhalten, daß seine Mutter in Groß-Schönau in der sowjetischen Besatzungszone lebe, er habe sie dort Anfang 1949 besucht und von ihr erfahren, daß seine geschiedene Ehefrau nach Kriegsende die Kinder mit Hilfe der Russen abgeholt und zu sich genommen habe. Das Berufungsgericht hält es für pflichtwidrig, daß sich der Beklagte nach Verlassen der sowjetischen Besatzungszone nicht bemüht hat, über den Verbleib der Kinder Weiteres zu erfahren. Wie es hervorhebt, hat sich der Beklagte damit verteidigt, er habe wegen der Berichte seiner Mutter mit gutem Grunde geglaubt, daß sich seine geschiedene Ehefrau mit den Kindern noch in Polen befinde und ausreichend für sie Sorge. Das Berufungsgericht hegt Zweifel, ob dem Beklagten bei dieser Sachlage nicht mindestens eine bedingt vorsätzliche Zuwißhandlung gegen § 170 b StGB zu Last fällt. Doch hat es sich hiervon nicht überzeugen können. Nach seiner Ansicht ist nicht auszuschließen, daß der Beklagte die Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern nur infolge einer grob fahrlässigen Einstellung verletzt hat.

Diese Beurteilung kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Das Berufungsgericht ist sich bewußt gewesen, daß auch bedingt vorsätzliches Handeln zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 170 b StGB genügt. Es spricht nichts dafür, daß es sich über das Wesen dieser Schuldform nicht klar gewesen und mit irrtümlichen Maßstäben an die Beurteilung des Verhaltens des Beklagten herangetreten sei. Wenn es nicht die Überzeugung hat gewinnen können, daß dem Beklagten bedingter Vorsatz zur Last fällt, so beruht dies auf einer Würdigung des Verhandlungsergebnisses und der Persönlichkeit des Beklagten, die dem Berufungsgericht als Tatrichter vorbehalten war und mit Mitteln der Revision nicht angegriffen ist.

2.) Mit Recht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß sich das Klageverlangen auch nicht nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag rechtfertigt.

Allerdings hat das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) in Neufassung des § 52 des Bundesversorgungsgesetzes angeordnet, daß der zu Unrecht für verschollen Gehaltene zum Ersatz der Rentenaufwendungen, die seinen vermeintlich Hinterbliebenen gewährt worden sind, nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag von dem Zeitpunkt an verpflichtet ist, von dem an er seinen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachgekommen ist. Diese neue Bestimmung soll nach den Übergangs- und Schlußvorschriften des Neuordnungsgesetzes auch insoweit gelten, als Leistungen vor dem 1. Juni 1960 gewährt worden sind. Gleichwohl hat das Versorgungsamt kein Geschäft für den Beklagten besorgt, als es die Waisenrenten für seine Kinder zahlte; die Gewährung der Renten hatte eine selbständige, von dem Bestehen und der Höhe eines Unterhaltsanspruchs der Kinder gegen den Beklagten gelöste Versorgungsfunktion (vgl. BGNZ 30, 162, 167; BGH Urteil vom 13. Juni 1960 - VII ZR 114/59 -

LM Nr. 11 zu § 683 BGB). Daran ändert es nichts, daß man bei der gesetzlichen Neuordnung des Kriegsofferrechts vom Jahre 1960 nach dem Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses (BT-Drucksache 1825 S. 9) den vorerwähnten Bestimmungen nur "deklaratorischen Charakter" beigemessen hat. In Wirklichkeit hat die Änderung, die hier vorgenommen worden ist, nicht rechtsbestätigende, sondern rechtsbegründende Wirkung gehabt (BGH Urteil vom 13. Juni 1960 aaO; vom 8. März 1962 - VII ZR 225/60 - LM Nr. 3 zu § 52 BVG = FamRZ 1962, 250 = MDR 1962, 472). Soweit sie den, der als verschollen galt, ohne schon für tot erklärt worden zu sein, wegen der den Angehörigen gewährten Renten rückwirkend mit Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag belastet, ist ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit zweifelhaft (vgl. BGH Urteil vom 8. März 1962 aaO und die dort angezogene Entscheidung BVerfGE 13, 261 = NJW 1962, 291, 730). Doch kann dies hier dahingestellt bleiben, wie auch das Berufungsgericht die Frage offengelassen hat. Denn für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kommt es nicht darauf an, ob die rückwirkende Regelung rechtlichen Bestand hat oder nicht. Wäre es nicht der Fall, so fehlte es für das Klageverlangen an der Anspruchsgrundlage. Hätte es aber Wirksamkeit, daß auch hinsichtlich der vor dem 1. Juni 1960 gewährten Rentenleistungen der zu Unrecht für verschollen Gehaltene von dem Zeitpunkt schuldhafter Verletzung seiner Unterhaltspflicht an nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag ersatzpflichtig sein soll, so würde, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, dem Klageverlangen die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegenstehen.

Die Ansprüche auf Rückstände regelmäßig wiederkehrender Leistungen wie namentlich Renten und Unterhaltsbeiträgen verjähren nach §§ 197, 201 BGB in vier Jahren vom Schlusse des Jahres an, in dem sie hätten erbracht werden müssen. Das gilt auch für die Ansprüche dessen, der anstelle des Unterhaltsverpflichteten durch regelmäßig wiederkehrende Leistungen

für den Unterhaltsberechtigten gesorgt hat und als Geschäftsführer ohne Auftrag von dem Verpflichteten seine Aufwendungen erstattet verlangen kann (RGZ 170, 252, 253; BGHZ 31, 329, 334). Das Neuordnungsgesetz von 1960 will die Dinge so angesehen wissen, als sei der neugefaßte § 52 BVG von Anfang an im Bundesversorgungsgesetz enthalten gewesen und als sei daher die Ersatzverpflichtung des Schuldners in dem Zeitpunkt entstanden, in dem die Voraussetzungen des § 52 BVG eintraten. Mit dem Schlusse des betreffenden Jahres muß dann aber auch die Verjährung des Ersatzanspruches in Lauf gekommen sein. Das Neuordnungsgesetz kann nicht dahin ausgelegt werden, daß dem Unterhaltsverpflichteten über die zurückbezogene Belastung mit Ersatzansprüchen hinaus auch noch habe auferlegt werden sollen, nicht die Einrede der Verjährung erheben zu dürfen, die ihm bei der vom Gesetz als maßgeblich zugrunde gelegten früheren Sachlage zugestanden haben würde. (BGH Urteil vom 8. März 1962 aaO).

Da die Rentenzahlungen durch das Versorgungsamt bis zum Juni 1955 gedauert haben und dann eingestellt worden sind, war die Verjährung, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, hinsichtlich sämtlicher Einzelbeträge spätestens mit Ablauf des Jahres 1959 eingetreten.

Die Revision hält es für unbefriedigend, daß die Verjährungsfrist bereits abgelaufen sein soll, bevor die erst am 1. Juni 1960 ins Leben gerufenen Ansprüche überhaupt erhoben werden konnten. Dies liegt aber darin begründet, daß die Ansprüche, soweit bei früherer Entstehung die Verjährungsfrist verstrichen gewesen wäre, nur einredebehaftet ins Leben gerufen worden sind. Die vorsorgliche Revisionsrüge einer Verletzung des § 203 BGB geht fehl.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, das Schreiben der

Anwälte des Beklagten vom 9. Juni 1959 an das Landesversorgungsamt sei nicht geeignet gewesen, die Verjährung zu unterbrechen, weil zur damaligen Zeit Rückforderungsansprüche gegen wieder auftauchte Verschollene auf Grund der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag nicht bestanden hätten; auf die noch gar nicht bestehenden Ansprüche nach der Novelle zum Bundesversorgungsgesetz habe sich das Schreiben nicht beziehen können.

Auf die Angriffe, mit denen die Revision dieser Auffassung entgegentritt, braucht nicht eingegangen zu werden. Denn wie bereits das Landgericht zutreffend dargelegt hat, haben die Anwälte des Beklagten in dem Schreiben eine Anerkennung nicht schon abgegeben, sondern nur für die Zukunft erst in Aussicht gestellt. Sie haben gebeten, ihnen die Möglichkeit zur Nachprüfung zu geben, ob überhaupt eine Zahlungspflicht des Beklagten bestanden hat. Das ist etwas anderes als der Ausdruck eines Bewußtseins von dem Vorhandensein bestehender Schuld.

Der Einwand unzulässiger Rechtsausübung greift gegenüber der Verjährungseinrede nicht durch. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Schreiben vom 9. Juni 1959 die Erwartung rechtfertigte, daß der Beklagte die Erstattungsansprüche befriedigen oder ihnen höchstens mit sachlichen Einwendungen, nicht aber mit der Einrede der Verjährung entgegentreten werde. Denn nachdem der Beklagte die Ansprüche am 1. Februar 1960 endgültig abgelehnt hatte, konnte sich das klagende Land einer derartigen Erwartung nicht länger hingeben. Solchenfalls muß ein Gläubiger aber seine Ansprüche alsbald gerichtlich geltend machen, wenn er der Verjährungseinrede des Schuldners den Einwand unzulässiger Rechtsausübung soll entgegenhalten können. Nur für eine kurze Übergangsfrist steht ihm der Einwand unzulässiger Rechtsausübung dann noch zur Verfügung (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 7. Dezember 1962 - VI ZR 62/62 - VersR 1963, 145 und die dort angeführten Entscheidungen). Die Klage ist aber

erst Ende Februar 1961 erhoben worden, länger als ein Jahr nach dem Abbruch der Verhandlungen und erst 8 Monate auch nach dem Erlaß des Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960. Das war auch dann verspätet, wenn man berücksichtigt, daß die Bearbeitung der Angelegenheit im behördlichen Arbeitsgang eine gewisse Zeit erforderte.

Die Klage ist daher mit Recht abgewiesen worden.

Nach § 97 ZPO hat das klagende Land die Kosten der erfolglosen Revision zu tragen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer